

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9

Ausgegeben Danzig, den 23. Januar

1923

Inhalt. Die Fernsprechornung (S. 131).

31

Die Fernsprechornung.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes (FGebG) vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgende Fernsprechornung (FO) erlassen.

§ 1. Das öffentliche Netz.

I. Das öffentliche Netz wird von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt, instandgehalten und betrieben. Zum öffentlichen Netze gehören auch die teilnehmereigenen und die privaten Nebenstellenanlagen (§ 5, II B und C). Es besteht aus:

- den Ortsnetzen,
- den selbständigen öffentlichen Sprechstellen,
- den Verbindungsleitungen.

1. Die einzelnen Teile der Ortsneze sind:

- die Vermittlungsstellen,
- die Teilnehmerprechstellen,
- die öffentlichen Sprechstellen im baulich geschlossenen Gemeindebezirk der Vermittlungsstelle,
- die Leitungen zur Verbindung dieser Stellen untereinander.

2. Selbständige öffentliche Sprechstellen sind die nicht im baulich geschlossenen Gemeindebezirk einer Vermittlungsstelle liegenden öffentlichen Sprechstellen.

3. Verbindungsleitungen sind die Leitungen, welche die Ortsneze und die selbständigen öffentlichen Sprechstellen untereinander verbinden.

II. Das öffentliche Netz darf zu Mitteilungen nicht benutzt werden, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder dem öffentlichen Wohle oder der Sittlichkeit zuwiderläuft.

§ 2. Die Ortsneze und ihr Anschlußbereich.

I. Die Telegraphenverwaltung bestimmt, wo Ortsneze errichtet und wie sie betrieben werden.

II. Die Teilnehmerprechstellen werden an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören. Der Anschlußbereich einer Vermittlungsstelle umfaßt alle Grundstücke, die dieser Vermittlungsstelle in der Luftlinie näher als einer anderen liegen. Zum Anschlußbereich gehört jedoch in allen Fällen der baulich geschlossene Gemeindebezirk. Außerdem werden dem Anschlußbereich einer entfernteren Vermittlungsstelle zugeteilt:

1. Grundstücke, die an die nächste Vermittlungsstelle infolge größerer örtlicher Hindernisse, z. B. breite Flüsse, Seen, Sümpfe, Gebirgskämme, nur mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlich hohen Kosten angeschlossen werden könnten,
2. geschlossene Ortschaften, deren Zuteilung zu dem Anschlußbereich der nächsten Vermittlungsstelle nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine offensichtliche Härte sein würde.

Über die Zuteilung bestimmt die Telegraphenverwaltung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 31. 1. 1923).

III. Auf Antrag können Teilnehmersprechstellen an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden, wenn der Anschlußnehmer ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist.

IV. Die Telegraphenverwaltung kann bestimmen, daß mehrere Ortsnetze ein einheitliches Ortsnetz bilden. Für die Berechnung der Grundgebühr in solchen Ortsnetzen ist vom Tage der Vereinigung an in fittgemäßer Anwendung des § 5 TGebG die Gesamtzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die bei Beginn des Kalenderjahres in den vereinigten Ortsnetzen vorhanden wären.

§ 3. Die Dienststunden.

Die Dienststunden der Vermittlungsstellen und der öffentlichen Sprechstellen bei Postanstalten werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt und im amtlichen Fernsprechbuch angegeben.

In Danzig und Zoppot findet ununterbrochener Dienst statt. In den übrigen Ortsnetzen kann Anträgen auf Verlängerung der von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Dienststunden stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.

§ 4. Die Hauptanschlüsse.

I. Die Teilnehmersprechstellen, bei denen die zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen endigen, sind Hauptstellen.

Sind mehrere Hauptanschlußleitungen beim Teilnehmer so geschaltet, daß sie wahlweise benutzt werden können, so wird für jeden Arbeitsplatz der Hauptstelle nur ein Sprechapparat ohne besondere Gebühr geliefert. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihenapparat als Hauptstelle.

II. Bei der besonderen Prüfung nach § 7 TGebG wird an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen festgestellt, wie oft die Hauptanschlüsse besetzt befunden werden. Ergeben sich für den Tag durchschnittlich mehr als sieben Besetztfälle, so gelten die Anschlüsse als überlastet. Für Anschlüsse, die bei der Vermittlungsstelle so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, wird ein Besetztfall nur dann angerechnet, wenn sie alle gleichzeitig besetzt sind.

III. Hauptstellen, die an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs angeschlossen sind (§ 2, III), heißen „Ausnahme-Hauptstellen“.

Innerhalb des Anschlußbereichs der Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen und innerhalb der einheitlichen Ortsnetze (§ 2, IV) werden Ausnahme-Hauptanschlüsse nicht hergestellt. Das gleiche gilt, wenn die Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt werden soll, und die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich sie liegen würde, nach der Luftlinie gemessen mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

Bei Ausnahme-Hauptanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Anschlußleitung, wenn diese länger ist als bei einem gewöhnlichen Hauptanschluß; er wird nach dem Unterschied der Luftlinienentfernung der Ausnahme-Hauptstelle von den beiden Vermittlungsstellen bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter bei einem Entfernungsdifferenz

| | |
|---|-----------|
| bis zu 5 Kilometer einschließlich | 600 Mark, |
| von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich | 900 „ |
| von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich | 1 500 „ |

Der Kostenzuschuß wird nicht erhoben, wenn im Falle der Errichtung eines neuen Ortsnetzes vorhandene Anschlüsse auf Antrag bei der alten Vermittlungsstelle bleiben;

2. ein jährlicher Zuschlag zu den Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung für die innerhalb des 5 Kilometer-Kreises mehr herzustellende Strecke; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt 36 Mark für jede vollen oder angefangenen 100 Meter;
3. ein Zuschlag für jedes der Ausnahme-Hauptstelle in Rechnung gestellte Ortsgespräch; er beträgt bei Entfernungen bis zu 15 Kilometer 50 Pfennig, von mehr als 15 bis 25 Kilometer 1 Mark. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt ist, und der Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich

sie liegt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 Kilometer voneinander entfernt sind.

IV. Die Bedingungen für Gemeinschaftsanschlüsse setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 5. Die Nebenschlüsse.

I. Die Teilnehmersprechstellen, die nach § 4, I nicht zu den Hauptstellen zählen, sind Nebenstellen. Als solche gelten auch Mehrfachanschluß- und Reihenapparate, die in eine zu einer Nebenstellenanlage führende Hauptanschlußleitung eingeschaltet werden können.

Die zu derselben Hauptstelle gehörigen Nebenschlüsse (Nebenstellen, Nebenanschlußleitungen, Anschlußorgane) bilden mit der Hauptstelleneinrichtung und etwa vorhandenen Anschlußdosen und Zusatz-einrichtungen zusammen eine Nebenstellenanlage. Als Teile einer Nebenstellenanlage gelten auch daran angeschlossene Sprechstellen, die zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze nicht zugelassen sind (Hausstellen). Die näheren Bestimmungen über die Anschließung von Hausstellen an eine Nebenstellenanlage trifft die Telegraphenverwaltung.

An eine Nebenstelle werden weitere Nebenstellen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung angeschlossen, wenn es die vorhandenen technischen Einrichtungen gestatten.

II. Zulässig sind drei Arten von Nebenstellenanlagen:

A. Posteigene Nebenstellenanlagen. Die posteigenen Nebenstellenanlagen werden von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden dem Teilnehmer nur zur Benutzung überlassen.

B. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen. Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden von der Telegraphenverwaltung oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Dritte für Rechnung der Teilnehmer hergestellt. Diese haben der Telegraphenverwaltung die Kosten der Herstellung einschließlich eines Zuschlags für allgemeine Verwaltungskosten, dessen Höhe die Telegraphenverwaltung bestimmt, zu erstatten. Dadurch erwerben sie das Eigentum an den Nebenstellenanlagen. Der Eigentumserwerb kann sich nur auf die Gesamtheit einer einzelnen Nebenstellenanlage erstrecken, doch bleiben Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken in der Regel Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen.

Vorhandene posteigene Nebenstellenanlagen können von den Teilnehmern gegen Zahlung eines Betrags zu Eigentum erworben werden, der dem Neuwert der Anlage im Zeitpunkt der Vereinbarung entspricht. In diesem Falle wird die Nebenstellenanlage vor der Übergabe von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung so instandgesetzt, daß sie in ihrer Betriebsfähigkeit einer neuen Anlage gleichwertig ist. Läßt sich dies aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführen, so kann die Telegraphenverwaltung den Erwerb des Eigentums an der Anlage durch den Teilnehmer ablehnen. Von dem Betrage des Neuwerts werden gegebenenfalls die von dem Teilnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vereinbarung für die Nebenstellenanlage gezahlten Kostenzuschüsse, jedoch nicht die nach § 9 gezahlten Einrichtungsgebühren, abgezogen. Mehr als der vierte Teil des Neuwerts wird aber in keinem Falle abgerechnet.

Erweiterungen, Erneuerungen, Verlegungen und sonstige Änderungen der Nebenstellenanlagen oder einzelner Teile derselben dürfen nur von der Telegraphenverwaltung oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Dritte vorgenommen werden. Die Teilnehmer haben der Telegraphenverwaltung die dadurch erwachsenden Kosten einschließlich eines Zuschlags für allgemeine Verwaltungskosten, dessen Höhe die Telegraphenverwaltung bestimmt, zu erstatten. Die Telegraphenverwaltung kann fordern, daß Nebenstellenanlagen vollständig oder teilweise erneuert oder verändert werden, wenn ihr Zustand infolge Abnutzung zu Betriebschwierigkeiten führt oder eine Änderung der Betriebsweise im öffentlichen Netze dies bedingt. Kommen die Teilnehmer dieser Forderung nicht nach, so kann die Telegraphenverwaltung

den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netz entziehen.

Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist ausschließlich Sache der Telegraphenverwaltung.

C. Private Nebenstellenanlagen. Die privaten Nebenstellenanlagen werden von den Teilnehmern oder in deren Auftrag durch Dritte hergestellt und instandgehalten. Die Anschließung privater Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung von Schaltungen oder die Ausführung von Zusatzschaltungen bei solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Telegraphenverwaltung. Für private Nebenstellenanlagen errichtet und unterhält die Telegraphenverwaltung auf Antrag posteigene Nebenanschlüsse und posteigene Leitungen für den Verkehr mit dem öffentlichen Netz. Die Anschließung privater Nebenstellen an posteigene Nebenstellenanlagen oder teilnehmereigene Nebenstellenanlagen ist nicht gestattet. Bei den Stellen mit privaten Nebenanschlüssen ist vielmehr die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Betriebsrichtungen Sache der Teilnehmer, die Telegraphenverwaltung beschafft und unterhält nur die Prüfschalter für die posteigenen Anschlüsse und Leitungen und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen erforderlichen Sprechapparate und Zuführungen.

Die privaten Nebenstellenanlagen, Schaltungsänderungen und Zusatzschaltungen werden nur dann genehmigt, wenn sie den von der Telegraphenverwaltung zugelassenen Schaltungszeichnungen und Beschreibungen und den von ihr festgesetzten Anforderungen entsprechen und wenn etwaige zu den Anlagen gehörige private Leitungsverbindungen zwischen getrennten Grundstücken den Ausbau des öffentlichen Netzes nicht beeinträchtigen. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, jederzeit prüfen zu lassen, ob die Anlagen den Genehmigungsbedingungen noch entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Telegraphenverwaltung den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netz entziehen.

Für jede Zulassung von Zeichnungen und Beschreibungen einer Schaltung, einer Schaltungsänderung oder einer Zusatzschaltung wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Die Genehmigung zur erstmaligen Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage, zur Änderung einer Schaltung oder zur Ausführung einer Zusatzschaltung ist spätestens drei Wochen vorher unter Vorlegung eines Verzeichnisses der Nebenanschlüsse und einer Ausfertigung der zugelassenen Schaltungszeichnungen und Beschreibungen bei dem Telegraphenamte oder dem Postamt nachzusehen, dem die Vermittlungsstelle untersteht. Die Anträge müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Für die Anschließung von Nebenstellen an bereits genehmigte Anlagen genügt, wenn sich die Schaltungszeichnungen und Beschreibungen nicht ändern, eine vorherige schriftliche Anmeldung. Bei der Anschaltung von Nebenanschlüssen ohne Vorwissen der Telegraphenverwaltung ist diese, unbeschadet einer etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen, berechtigt, die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

III. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden jährlich erhoben:

1. für jede Nebenstelle

a) mit gewöhnlichem Apparat und, soweit die Telegraphenverwaltung Nebenstellenanlagen für Selbstanschlußbetrieb herstellt, mit Selbstanschlußapparat 158 Mark,

b) mit Mehrfachanschlußapparat (Rückfrageapparat)

für 2 Leitungen 248 " "

" 3 " 288 " "

2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung eines Nebenanschlusses mit gewöhnlichem Apparat, mit Selbstanschlußapparat oder mit Mehrfachanschlußapparat 36 " "

3. für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt sind,
- | | |
|---|----------|
| a) bei Handbetrieb der Nebenstellenanlage | 42 Mark, |
| b) bei Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage | 300 " " |
- Bei besonders kostspieligen Nebenstellenanlagen, z. B. Anlagen mit Vielfachlinkenfeld, mit Glühlampenschranken, mit außergewöhnlich starkem Gleichzeitigkeitsverkehr, wird nach näherer Festsetzung der Telegraphenverwaltung ein einmaliger Kostenzuschuß und eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben;
4. bei Reihenschaltung
- | | |
|--|---------|
| a) für jede Hauptstelle mit einem Reihenapparat ohne Rücksicht auf die Zahl der Hauptanschlüsse ein Zuschlag von | 300 " " |
| b) für jede Nebenstelle mit einem Reihenapparat, der eingerichtet ist | |
| für 1 Amtsleitung | 360 " " |
| " 2 Amtsleitungen | 450 " " |
| " 3 | 540 " " |
| " 4 bis 6 Amtsleitungen | 720 " " |
| c) für jede vollen oder angefangenen nach der wirklichen Länge gemessenen 10 Meter der zur Verbindung der Apparate dienenden Leitungskabel bei Verwendung von Reihenapparaten, die eingerichtet sind | |
| für 1 Amtsleitung | 36 " " |
| " mehr als 1 Amtsleitung, für jede Amtsleitung mehr | 18 " " |
| Für besondere Einrichtungen zum Schutze der Kabel gegen Beschädigung sind die dafür aufzuwendenden Kosten zu erstatten, | |
| d) für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage zu der Gebühr nach Ziffer 3 a ein Zuschlag von | 42 " ; |
5. für jede Nebenstelle eines Dritten (Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses) ein Zuschlag von 40 " ;
6. für jede posteigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von 40 " .
- B. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden jährlich erhoben:
1. für die Instandhaltung die Hälfte der Gebühren nach A Ziffer 1 bis 4, jedoch haben die Teilnehmer die Kosten der Stromversorgung voll zu tragen;
 2. für posteigene Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken die Gebühren nach A Ziffer 2 oder A Ziffer 4 c. Daneben ist die Einrichtungsgebühr zu zahlen;
 3. für jede Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person der volle Zuschlag nach A Ziffer 5;
 4. für jede teilnehmereigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von 40 Mark.
- C. Bei privaten Nebenstellenanlagen werden jährlich erhoben:
1. für jeden privaten Nebenanschluß in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses 108 Mark;
 2. für posteigene Nebenanschlüsse, Nebenanschlußleitungen und Zusazeinrichtungen dieselben Gebühren wie für die gleichen Einrichtungen in posteigenen Nebenstellenanlagen. Daneben ist die Einrichtungsgebühr zu zahlen;
 3. für jede Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person der Zuschlag nach A Ziffer 5.

IV. Nebenstellen, die im Anschlußbereich eines anderen Ortsnetzes (§ 2, III) als die Sprechstelle liegen, an die sie angeschlossen sind, heißen „Ausnahme-Nebenstellen“.

Ausnahme-Nebenanschlüsse und Nebenanschlüsse zu Ausnahme-Hauptanschlüssen sind nur für den Inhaber des Hauptanschlusses zulässig. Auch für diesen werden Ausnahme-Nebenanschlüsse nicht hergestellt, wenn die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich die Hauptstelle liegt, und die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich die Ausnahme-Nebenstelle liegen würde, nach der Luftlinie gemessen mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

Ausnahme-Nebenanschlüsse dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten des Teilnehmers benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten, auch darf die Benutzung von Ausnahme-Nebenanschlüssen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung; er wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Hauptstelle und der Ausnahme-Nebenstelle bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter der Nebenanschlußleitung bei einer Entfernung

| | |
|--|-----------|
| bis zu 5 Kilometer einschließlich | 600 Mark, |
| von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich | 900 „ |
| von mehr als 15 Kilometer | 1500 „ |
2. für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren ein jährlicher Pauschbetrag für jeden Nebenanschluß; er beträgt bei Entfernungen von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich 1800 Mark, von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich 9000 Mark. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstelle und die Ausnahme-Nebenstelle liegen. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 Kilometer voneinander entfernt sind.

V. Bei posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenanschlüssen außerhalb des Grundstücks der Hauptstelle nach den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses werden, sofern die andere Person auf dem Grundstück, in dem sich die Nebenstelle befindet, selbst einen Hauptanschluß besitzt, Gebühren wie bei posteigenen oder teilnehmereigenen Querverbindungen nach § 6 V jährlich erhoben. Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen nach den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses werden, sofern die andere Person auf dem Grundstück, in dem sich die Ausnahme-Nebenstelle befindet, selbst einen Hauptanschluß besitzt, Gebühren wie bei Ausnahme-Querverbindungen (§ 6, VI) erhoben.

Die Gebühren werden sämtlich dem Inhaber der Hauptstelle, zu der der Nebenanschluß oder der Ausnahme-Nebenanschluß gehört, angerechnet.

§ 6. Die Querverbindungen.

I. Unmittelbare Leitungsverbindungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, I Abs. 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Hauptanschlüssen zur Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nicht zusammengeschaltet werden.

II. Die Querverbindungen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Querverbindungen).

III. Querverbindungen, durch die teilnehmereigene Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück zusammengeschlossen werden, können nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5, II B teilnehmereigene Querverbindungen werden.

IV. Die Teilnehmer können zwischen privaten Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück Querverbindungen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse

(§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Querverbindungen). Für private Querverbindungen werden keine Gebühren erhoben.

V. Bei posteigenen und teilnehmereigenen Querverbindungen werden jährlich erhoben:

1. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Querverbindung ein Pauschbetrag von 1800 Mark. Er wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet. Er wird nicht erhoben, wenn die unmittelbar verbundenen Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück liegen;
2. für die Instandhaltung der Querverbindungsleitung für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung
 - a) bei posteigenen Querverbindungen 36 " "
 - b) bei teilnehmereigenen Querverbindungen die Hälfte der Gebühr unter 2 a. Die Gebühr wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte „angerechnet“;
3. für die durch posteigene oder teilnehmereigene Querverbindungen belegten Anschlußorgane und Linienwählerleitungen
 - a) in posteigenen Nebenstellenanlagen die gleichen Gebühren wie bei Nebenschlüssen (§ 5, III A),
 - b) in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen die Hälfte der Gebühren unter 3 a;
4. für jede posteigene oder teilnehmereigene Sprechstelle, die über eine Querverbindung zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von 40 Mark. Er wird nicht erhoben, wenn für die Sprechstelle schon der Zuschlag nach § 5, III A Ziffer 6 oder § 5, III B Ziffer 4 zu zahlen ist.

VI. Ausnahmsweise werden posteigene Querverbindungen auch zwischen den Hauptstellen von Nebenstellenanlagen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsneke zugelassen (Ausnahme-Querverbindungen), wenn die Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweisen. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Ausnahme-Querverbindungen ablehnen, wenn die Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die zu verbindenden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen, in der Luftlinie mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

Ausnahme-Querverbindungen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten. Auch darf die Benutzung von Ausnahme-Querverbindungen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

Bei Ausnahme-Querverbindungen werden erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Er wird nach der Entfernung zwischen den beiden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter der Querverbindungsleitung bei einer Entfernung

| | |
|---|-----------|
| bis zu 5 Kilometer einschließlich | 600 Mark, |
| von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich | 900 " " |
| von mehr als 15 bis 50 Kilometer einschließlich | 1500 " " |
| von mehr als 50 Kilometer | 3000 " " |

 Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen findet das Tarquadratverfahren sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch eine Entfernung von 25 Kilometer angesetzt. Der Berechnung nach dem Tarquadratverfahren werden die Tarquadrante der Orte zugrundegelegt, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen;
2. für den Ausfall an Gesprächsgebühren ein jährlicher Pauschbetrag für jede Querverbindung; er beträgt bei Entfernungen

| | |
|--|------------|
| bis zu 15 Kilometer einschließlich | 1800 Mark, |
| von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich | 9000 " " |
| von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich | 45000 " " |
| von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschließlich | 84000 " " |

Maßgebend ist die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen. Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen findet das Tagquadratverfahren sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch der Pauschbetrag nach dem Satze für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

Der Pauschbetrag wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet.

3. Daneben werden die Gebühren nach V Ziffer 2a, 3a und 4 erhoben.

Ausnahme-Querverbindungen, durch die mehr als 25 Kilometer voneinander entfernte Hauptstellen von Nebenstellenanlagen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf. Die Telegraphenverwaltung ist jedoch berechtigt, solche Ausnahme-Querverbindungen schon vorher zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jedes Vierteljahr, das an der Mindestdauer fehlt, ein Zwanzigstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Telegraphenverwaltung verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

§ 7. Die Anschlußdosen.

I. Bei den Haupt- und Nebenanschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate Anschlußdosen zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. Die Haupt- oder Nebenanschlußleitung endigt an der ersten Anschlußdose. Die Zahl der zu einem Haupt- oder Nebenanschluß gehörigen Anschlußdosen ist nicht beschränkt, doch müssen sie sich in demselben Gebäude befinden.

II. Die Anschlußdosenanlagen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Anschlußdosenanlagen).

III. In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, I Abs. 2 und § 5, II B) müssen Anschlußdosenanlagen teilnehmereigen sein. Im übrigen sind teilnehmereigene Anschlußdosenanlagen nicht zulässig.

IV. Die Teilnehmer können bei privaten Nebenstellenanlagen die nach I zulässigen Anschlußdosen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Anschlußdosenanlagen).

V. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei posteigenen Anlagen werden jährlich erhoben:

| | |
|---|----------|
| 1. für jede Anschlußdose | 12 Mark; |
| 2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter jeder Anschlußdosenlinie | 36 " " |
| Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Summe der Luftlinienentfernungen zwischen den einzelnen Anschlußdosen; | |
| 3. für jeden tragbaren Apparat gewöhnlicher Bauart, der nicht gleichzeitig als Hauptstellenapparat benutzt wird | 160 " " |
| 4. für jeden mit der Anschlußdosenanlage verbundenen besonderen Becker die Gebühren nach § 8, VA Abs. 1 Ziffer 8 oder 9. | |

B. Bei teilnehmereigenen Anlagen müssen mit einem besonderen Becker ausgerüstet sein. Hauptanschlüsse mit Anschlußdosen müssen mit einem besonderen Becker ausgerüstet sein. Bei teilnehmereigenen Anlagen wird für die Instandhaltung die Hälfte der Gebühren unter A erhoben.

C. Bei privaten Anlagen wird für jeden tragbaren Apparat die Gebühr für einen Nebenanschluß nach den Sätzen des § 5, III C erhoben.

VI. Die Bedingungen für Schiffsanschlüsse mit Anschlußboxen an den Hafenanlagen setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 8. Die Zusazeinrichtungen.

I. Einrichtungen, die über die von der Telegraphenverwaltung festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusazeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören.

II. Die Zusazeinrichtungen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Zusazeinrichtungen).

III. In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, I Abs. 2 und § 5, II B) müssen Zusazeinrichtungen teilnehmereigen sein. Im übrigen sind teilnehmereigene Zusazeinrichtungen nicht zulässig.

IV. Die Teilnehmer können bei privaten Nebenstellenanlagen Zusazeinrichtungen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Zusazeinrichtungen). Für private Zusazeinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

V. Die Gebühren für Zusazeinrichtungen auf dem Grundstück der Sprechstelle werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei posteigenen Zusazeinrichtungen werden jährlich erhoben:

| | | |
|---|-----|-------|
| 1. für einen Wechselschalter (Schalter mit zwei Doppelfontakten) | 12 | Mark; |
| 2. für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art | 6 | " ; |
| 3. für einen Kopffernhörer | 24 | " ; |
| 4. für einen mit Wechselschalter angeschlossenen zweiten Sprechapparat gewöhnlicher Art neben der Gebühr unter Ziffer I | 160 | " ; |
| 5. für ein Brustmikrophon mit Kopffernhörer | 160 | " ; |
| 6. für eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern | 12 | " ; |
| 7. für einen Handapparat (Mikrotelephon) | 42 | " ; |
| 8. für einen kleinen Wecker | 24 | " ; |
| 9. für einen großen Wecker | 42 | " ; |
| 10. für eine Fallscheibe (Klappenrelais) | 24 | " ; |
| 11. für einen besonderen Kurbelinduktor | 36 | " ; |
| 12. für eine Ruffstromeinrichtung (Polwechsler oder besondere Ruffstromleitung) | 180 | " ; |
| 13. für einen Licker (Vorrichtung in einer Nebenstellenanlage, die anzeigt, ob bei der Hauptstelle mitgehört wird) oder für eine Vorrichtung, die das Mithören bei der Hauptstelle verhindert, sowie für einen Summer, der in Linienwählerleitungen von Reihenanlagen anzeigt, daß ein Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat (Außennebenanschluß) oder eine Querverbindung besetzt ist | 48 | " ; |
| 14. Für Mithöreinrichtungen (einschließlich etwaiger besonderer Sperrzeichen in der Mithörstelle) für jede Stelle und für jede Leitung | 24 | " ; |
| 15. für jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Metern oder einen Teil davon | 6 | " ; |

Die Kosten der Stromversorgung, die beim Betrieb von Weckern in Verbindung mit Fallscheiben (Ziffer 10) erwachsen, haben die Teilnehmer zu tragen.

B. Bei teilnehmereigenen Zusazeinrichtungen wird für die Instandhaltung die Hälfte der Gebühren nach A Abs. 1 erhoben. Die Bestimmung unter A Abs. 2 gilt auch für teilnehmereigene Zusazeinrichtungen.

VI. Für die bei posteigenen Sprechstellen vorhandenen Zusazeinrichtungen, die früher für Rechnung der Teilnehmer beschafft und in deren Eigentum übergegangen sind, werden an Stelle der bisher vom Teilnehmer zu erstattenden Instandhaltungskosten die Gebühren unter V erhoben.

§ 9. Die Einrichtungsgebühr.

Die Einrichtungsgebühr (§ 2 ZGebG) wird für die Einführung der Anschlußleitungen in ein Gebäude beim Teilnehmer, für die Innenleitungen und für das Anbringen der Apparate erhoben. Sie beträgt:

1. für die Einführung jeder Doppelleitung in ein Gebäude beim Teilnehmer (bei Reihentafeln für jede Amtsleitung) 300 Mark;
2. bei Hauptanschlüssen für die Inneneinrichtung jedes Anschlusses 300 " ;
3. bei posteigenen Nebenstellenanlagen
 - a) für die Inneneinrichtung jeder Sprechstelle, abgesehen von der Hauptstelle . . . 300 " ;
 - b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt werden 150 " ;
4. bei posteigenen Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der Gebühr unter Ziffer 2 oder 3a.
 - a) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen 150 " ;
 - b) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 3 Leitungen 300 " ;
5. bei posteigenen Reihenapparaten neben der Gebühr unter Ziffer 2 oder 3a
 - a) für jede belegte Amtstaste oder Kontaktvorrichtung für Amtsleitungen, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt werden . . . 60 " ;
 - b) für jede belegte Linienwählertaste oder Kontaktvorrichtung für Linienwählerleitungen . . . 30 " ;
6. bei posteigenen Querverbindungen für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan einer posteigenen Nebenstellenanlage 150 " ;
7. bei posteigenen Anschlußdosen, abgesehen von der ersten Anschlußdose jedes Haupt- oder Nebenanschlusses, für jede Anschlußdose 60 " ;
Die Anbringung der ersten Anschlußdose ist durch die nach Ziffer 2 oder 3a zu entrichtende Gebühr abgegolten;
8. für jede Zusazeinrichtung nach § 8, VA Abs. 1
 - a) Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 60 " ;
 - b) Ziffer 4, 8, 9, 12, 13 und 14 150 " ;

Für Zusazeinrichtungen nach § 8, VA Abs. 1 Ziffer 2 und 3 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig mit den Einrichtungen angebracht werden, zu denen sie verlangt sind. Für Zusazeinrichtungen nach § 8, VA Abs. 1 Ziffer 6 und 15 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben.

Die Einrichtungsgebühr wird auch erhoben, wenn Einführungen oder Innenleitungen von früheren Anschlüssen vorhanden sind.

§ 10. Die Zuschläge für Leitungen außerhalb des 5 Kilometer-Kreises und die Kostenzuschüsse für besonders kostspielige Leitungen und Apparate.

I. Bei Hauptanschlüssen, die sich über den 5 Kilometer-Kreis der Vermittlungsstelle, an die sie herangeführt sind, hinaus erstrecken, wird für die außerhalb des 5 Kilometer-Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben. Er wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter Doppelleitung jährlich 36 Mark.

II. Als besonders kostspielig gelten Leitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle, wenn ihre Herstellung infolge örtlicher Verhältnisse oder infolge von Sonderwünschen des Teilnehmers gegenüber den für gewöhnlich aufzuwendenden Beträgen Mehrkosten verursacht, Leitungen außerhalb des Grundstücks

der Sprechstelle nur dann, wenn bei ihrer Herstellung außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten, z. B. hohe Berge, Seen, breite Flüsse, zu überwinden oder zu umgehen sind. Für solche Leitungen hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu entrichten; außerdem hat er bei besonders kostspieligen Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

III. Als besonders kostspielig gelten Apparate, deren Beschaffung infolge ihrer von der Regelausstattung abweichenden Bauart, z. B. Grubenapparate, Mehrkosten verursacht. Für solche Apparate hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu zahlen; außerdem hat er die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

§ 11. Die Fernsprechteilnehmer.

Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber eines Hauptanschlusses, können sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, öffentliche Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), die einen außerhalb der Benutzung der Fernsprechanlagen liegenden Zweck verfolgen. Vereinigungen von Personen, Firmen usw., die sich lediglich in der Absicht zusammenschließen, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen, sind zulässig; Teilnehmer sind in solchen Fällen diejenigen, in deren Räumen sich die Hauptstellen befinden. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist auch Inhaber der damit verbundenen Nebenanschlüsse; Dritte denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

§ 12. Die Herstellung der Anschlüsse.

I. Die Anträge auf Herstellung von Hauptanschlüssen, Nebenanschlüssen und Querverbindungen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Werden solche Anträge oder Anträge auf Anbringung von Anschlußdosen oder Zusazeinrichtungen vor der Übergabe der beantragten Einrichtung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 Mark für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

II. Wer die Herstellung eines Haupt- oder eines Nebenanschlusses beantragt, hat nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude für die Einführung der Leitungen und für die Einrichtung der Sprechstellen beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernspreknetzes erforderlichen Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) zu erstrecken. Das Vorliegen der Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung der Anschlüsse.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Aufhebung von Fernsprecheinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

III. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der Hälfte des Jahresbetrags der in dem Ortsnetz geltenden Grundgebühr abhängig machen. Ist ein früherer Anschlußinhaber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, so wird ihm ein neuer Anschluß erst nach deren Erfüllung gewährt.

IV. Die Anträge auf Herstellung neuer und auf Erweiterung bestehender Anschlüsse werden nach bestimmten Bauplänen in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt.

Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird — auch bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) — ein Zuschlag in Höhe von 100 v S zu den Einrichtungsgebühren nach § 9 erhoben.

V. Der Teilnehmer hat kein Recht auf eine bestimmte Rufnummer. Diese kann im Bedarfsfall aus Betriebsrücksichten von der Telegraphenverwaltung geändert werden.

§ 13. Die Verlegungen, die Umwandlungen, die Auswechslungen und andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie die Übertragungen.

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden. Die Anträge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, II gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

Für die einzelnen bei Verlegungen auszuführenden Arbeiten werden die gleichen Gebühren wie bei der erstmaligen Einrichtung (§ 9) erhoben. Soweit jedoch Einführungen oder Inneneinrichtungen der zu verlegenden Fernsprecheinrichtungen unverändert weiterbenutzt werden, wird eine Einrichtungsgebühr nicht angerechnet. Bei Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes werden die auf den Fall zutreffenden Gebühren nur zur Hälfte erhoben. Für Erweiterungen, die zugleich mit Verlegungen vorgenommen werden, sind die vollen Einrichtungsgebühren nach § 9 zu zahlen.

Ausnahme-Haupt- und Ausnahme-Nebenstellen werden nur innerhalb des Anschlußbereichs verlegt, in dem sie liegen. In diesem Falle wird neben den Gebühren nach Abs. 2 für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung der außerhalb der Gebäude neu zu verwendenden Leitungsstrecke ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Satz erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Das gleiche gilt für Ausnahme-Querverbindungen, die infolge Verlegung von Nebenstellenanlagen, an die sie herangeführt sind, geändert werden müssen.

II. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses, eines Nebenanschlusses, einer Querverbindung oder einer Anschlußdosenanlage eine andere Fernsprecheinrichtung der vorbezeichneten Arten oder an die Stelle eines Nebenanschlusses ein Nebenanschluß anderer Betriebsart tritt. Als Umwandlung wird es auch angesehen, wenn ein Nebenanschluß einem anderen Hauptanschluß zugeteilt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer. In diesem Falle muß der Antrag von den beteiligten Hauptanschlußinhabern gemeinsam gestellt werden.

Für die einzelnen bei Umwandlungen auszuführenden Arbeiten werden die gleichen Gebühren wie bei der erstmaligen Einrichtung (§ 9) erhoben. Soweit jedoch Einführungen oder Inneneinrichtungen der umzuwandelnden Fernsprecheinrichtungen unverändert weiterbenutzt werden, wird eine Einrichtungsgebühr nicht angerechnet. Für Verlegungen, die zugleich mit Umwandlungen ausgeführt werden, sind Verlegungsgebühren nur für Fernsprecheinrichtungen zu zahlen, die durch die Umwandlung nicht berührt werden. Sind an einer Umwandlung verschiedene Hauptanschlußinhaber beteiligt, so werden die Umwandlungsgebühren von dem Hauptanschlußinhaber erhoben, der für die laufenden Gebühren der durch die Umwandlung geschaffenen neuen Einrichtung haftet (§ 25, II).

III. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird.

Für die Auswechslung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittlungseinrichtung (Klappenschrank usw.) bei Nebenstellenanlagen wird ein einmaliger Pauschbetrag von 100 Mark, für alle übrigen Auswechslungen ein solcher von 40 Mark erhoben. Er wird nicht erhoben, wenn bei einer Erweiterung, Verlegung oder Umwandlung von Fernsprecheinrichtungen Apparate, die bei den Arbeiten ohnedies abgenommen werden müssen, ausgewechselt werden, und wenn der Antrag so rechtzeitig gestellt worden ist, daß besondere Kosten für die Auswechslung nicht erwachsen.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung. IV. Andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und von Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden nach Einheitsätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Die Höhe der

Sätze wird von der Telegraphenverwaltung bestimmt. Neben den Arbeitskosten werden etwaige Reisekosten sowie die Kosten für Baustoffe und Apparateile nach dem wirklichen Aufwand angerechnet.

V. Eine Übertragung liegt vor, wenn ein Dritter als Wohnungs- oder Geschäftsnachfolger an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt oder neben dem bisherigen Anschlußinhaber als mitberechtigter Teilnehmer hinzutritt. Eine Übertragung liegt ferner vor, wenn mehrere Personen Anschlußinhaber sind und eine oder ein Teil von ihnen aus dem Teilnehmerverhältnis ausscheidet.

Die Übertragung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Telegraphenverwaltung zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Bordrucks beantragt werden. Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als mitberechtigter Teilnehmer hinzutritt sowie wenn mehrere Personen unter einer Firma Anschlußinhaber sind und eine oder ein Teil von ihnen aus dem Teilnehmerverhältnis ausscheidet. In den Fällen, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist, muß der Telegraphenverwaltung binnen einem Monat Anzeige gemacht werden. Verstößt der Teilnehmer gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, so kann die Telegraphenverwaltung nach *FD* § 28, II verfahren.

Für jede genehmigungspflichtige Übertragung wird eine Gebühr von 60 Mark erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn bei Nebenanschlüssen ein Wechsel in der Person des Benutzers eintritt.

VI. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung, Umwandlung oder Auswechslung oder auf Vornahme anderer Arbeiten an seinen Fernsprecheinrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Verlegungen, Umwandlungen, Auswechslungen oder anderen Arbeiten werden in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt. Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch derartige Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird — auch bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) — ein Zuschlag in Höhe von 100 v S zu den bestimmungsmäßigen Gebühren erhoben.

VII. Wird ein Antrag auf Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen vor der Ausführung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 Mark für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

§ 14. Die amtlichen Fernsprechbücher.

I. Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird ein Verzeichnis der Teilnehmer (amtliches Fernsprechbuch) nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung aufgestellt.

II. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3), nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohnung und die Anschlußnummer, ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenanschlüsse des Hauptanschlußinhabers.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

III. Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen (II Abs. 1) werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 50 Mark erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises oder einer Eintragung an anderer Stelle erhoben. Für eine Eintragung von Personen, Firmen usw., die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (II Abs. 2) sind bis zu drei aufeinander folgende Druckzeilen 300 M zu entrichten.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig vorher amtlich bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren. Nach diesem Zeitpunkt hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Eintragung oder Berichtigung. Gebührenpflichtige Eintragungen, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen.

IV. Das Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3) wird das Buch bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert. Bei späteren Auflagen ist das neue Buch innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Dienststelle abzuholen. Das neue Buch wird in diesem Falle unentgeltlich abgegeben. Wird das Buch nicht abgeholt oder die Zustellung gewünscht, so wird es gegen eine Gebühr von 3 Mark ins Haus gebracht. Der Bote ist verpflichtet, das alte Buch in Empfang zu nehmen und an die Verteilungsstelle zurückzubringen. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Betrag in Rechnung gestellt, der von der Telegraphenverwaltung nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe des neuen Buches geltenden Tagespreis für Altpapier festgesetzt wird. Weitere Fernsprechbücher angegebenen Dienststellen käuflich. Die Telegraphenverwaltung kann die Zustellung der Fernsprechbücher an die Teilnehmer und die Einziehung der alten Bücher nach Bedarf anders regeln.

§ 15. Die öffentlichen Sprechstellen.

I. Sprechstellen, die von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können, sind öffentliche Sprechstellen; die Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und in welcher Form öffentliche Sprechstellen errichtet und wohin sie angeschlossen werden. Sie können sich befinden

1. bei Post- und Telegraphenanstalten,
2. an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen),
3. an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden.

Auf den Betrieb der öffentlichen Sprechstellen finden die für die Teilnehmersprechstellen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

II. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne Erhebung der Einrichtungsgebühr, laufender Gebühren und des einmaligen Fernsprechbeitrags auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet, wenn die Gemeinde sich verpflichtet,

1. für die Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses nach Möglichkeit zu sorgen;
2. unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme an Ortseinwohner aufzunehmen und zuzustellen, Personen im Orte zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärts an Ortseinwohner zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit, Kreistelegramme und die Wettervorhersage entgegenzunehmen, die Wettervorhersage auszuhängen und den Unfallmeldedienst zu besorgen;
3. eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 1000 Mark für das Rechnungsjahr zu gewährleisten, für die aufgenommenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

Münzfernsprecher, Neben- und Zusazeinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker, die im Falle eines Bedürfnisses ohne Berechnung von Gebühren angebracht werden — sind nicht zulässig. Die Bestimmungen im § 10, II finden gegebenenfalls Anwendung.

III. Bei öffentlichen Sprechstellen beträgt die Gebühr für ein Ortsgespräch ohne Rücksicht auf die Dauer das Doppelte des im § 4 FGebG. bestimmten Ortsgesprächsgebührensatzes. Die Telegraphenverwaltung ist jedoch berechtigt, solche Gespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

Im Fernverkehr werden die im § 8 FGebG und § 18, II FV bestimmten Gebühren erhoben, jedoch ist bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 Kilometer für jede vollen oder angefangenen 3 Minuten Dauer das Doppelte des im § 4 FGebG bestimmten Ortsgesprächsgebührensatzes zu entrichten. Dringende Pressegespräche sind unter den von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für nicht dringende Gespräche zulässig (§ 17, IV).

IV. Die Gebühren sind bei der Anmeldung der Verbindungen zu entrichten. Für eine Bescheinigung über die gezahlten Gebühren wird eine besondere Gebühr von 1 Mark erhoben.

V. Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher können nur zu Ortsgesprächen und zu nichtdringenden Ferngesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 Kilometer benutzt werden. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung der durch den Münzeinwurf vereinnahmten Beträge. XP-Gespräche (§ 19, I), V-Gespräche (§ 19, II) und N-Gespräche (§ 19 III) sind nicht zugelassen.

VI. An Orten mit Telegraphenanstalt und lebhaftem Ortsverkehr kann nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Teilnehmer-Hauptanschlüssen, die sich in allgemein zugänglichen Geschäftsräumen von Privaten befinden, die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen beigelegt werden, wenn der Teilnehmer sich verpflichtet, den von der Telegraphenverwaltung gelieferten Aufschlag mit der Aufschrift „Öffentliche Sprechstelle“ an einer von außen in die Augen fallenden Stelle anzubringen und jedermann die Benutzung der Sprechstelle innerhalb seiner Geschäftsstunden zu gestatten. Münzfernsprecher, Neben- und Zusazeinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker — werden nicht angebracht. Für solche Anschlüsse werden die Einrichtungsgebühr, laufende Gebühren sowie der einmalige Fernsprechbeitrag nicht erhoben. Wird bestehenden Teilnehmersprechstellen die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen zuerkannt, so verbleibt die etwa gezahlte Einrichtungsgebühr der Telegraphenverwaltung; der Fernsprechbeitrag wird zurückgezahlt.

Für die Benutzung der Sprechstelle hat der Teilnehmer die Gebühren nach III zu verlangen. Mehr oder weniger darf er während seiner Geschäftsstunden nicht erheben. Verstößt er gegen die übernommenen besonderen Verpflichtungen, so kann die Telegraphenverwaltung den Anschluß sofort aufheben.

Bei der Feststellung der Zahl der Ortsgespräche wird die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 3 FGebG angewendet. Die Gesprächsgebühren werden nach den Sätzen unter III Abs. 1 berechnet, jedoch wird dem Teilnehmer an der Gebührenschuld für Ortsgespräche ein Nachlaß von 20 vS gewährt.

Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, dem Teilnehmeranschluß die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu entziehen, wenn die Einnahme an Ortsgesprächsgebühren dauernd erheblich hinter dem Betrage der Grundgebühr für einen gleichartigen Teilnehmeranschluß und eines etwaigen Leitungszuschlags nach § 10 zurückbleibt. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten. Soll in diesem Falle der Teilnehmeranschluß als gewöhnlicher Teilnehmeranschluß weiterbestehen, so hat der Inhaber nachträglich den einmaligen Fernsprechbeitrag zu leisten und die für Teilnehmeranschlüsse allgemein gültigen Gebühren zu zahlen. Die Einrichtungsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn der Teilnehmeranschluß schon vorhanden war, als ihm die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle beigelegt wurde.

VII. Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher können auf Antrag bei Privaten, jedoch nicht bei öffentlichen Sprechstellen nach VI, unter den von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Bedingungen errichtet werden.

§ 16. Der Ortsverkehr.

I. Ortsverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen den Teilnehmersprechstellen und den öffentlichen Sprechstellen desselben Ortsnetzes (§ 1, I Ziffer 1).

II. Bei der Zählung der Ortsgespräche (§ 4 FGebG) werden nicht aufgezeichnet: Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des angerufenen Teilnehmers usw.), nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunft-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs.

III. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

§ 17. Der Fernverkehr.

I. Fernverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen (§ 1, I Ziffer 1) und selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1, I Ziffer 2).

Die Ferngesprächsgebühren nach § 8 FGebG werden nach der gegenseitigen Lage der Vermittlungsstellen und der selbständigen öffentlichen Sprechstellen festgesetzt. In Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen ist die Lage des Fernamts (besondere Vermittlungsstelle für den Fernverkehr) maßgebend; sind mehrere Fernämter vorhanden, so bestimmt die Telegraphenverwaltung, welches von ihnen für die Messung der Entfernungen in Betracht kommt.

II. Ferngespräche sind in der von der Telegraphenverwaltung vorgeschriebenen Weise anzumelden. Bei Anmeldungen von Gesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden.

Die Zahl der Anmeldungen unterliegt, soweit die Telegraphenverwaltung nicht anders bestimmt, keiner Beschränkung.

Gespräche können für den laufenden Tag bei Vermittlungsstellen nur durch Fernsprecher, bei öffentlichen Sprechstellen nur mündlich angemeldet werden. Sie können in gleicher Weise auch am Nachmittag des Vortags gegen eine besondere Gebühr von 1 Mark für die Anmeldung eines jeden Gesprächs unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortragsanmeldungen). Für den auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag folgenden Werktag können Ferngespräche schon am Nachmittag des vorhergehenden Werktags und während des ganzen Sonn- oder Feiertags angemeldet werden. Das gleiche gilt, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen. Die besondere Gebühr für eine Vortragsanmeldung ist fällig, sobald diese der Vermittlungsstelle zugegangen ist. Sie wird auch angerechnet, wenn das Gespräch, auf das sie sich bezieht, nicht zustande kommt.

Die Telegraphenverwaltung kann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und des Betriebs

1. zulassen, daß unter den von ihr festgesetzten Bedingungen und gegen die in Abs. 3 bestimmte besondere Gebühr
 - a) mit einzelnen Teilnehmern die Abgabe schriftlicher Vortragsanmeldungen vereinbart wird,
 - b) täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auszuführende Gesprächsverbindungen unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum im voraus bestellt werden (Daueranmeldungen);
2. die Zahl der nach demselben anderen Ortsnetz zulässigen gleichzeitig vorliegenden Gesprächsanmeldungen ein und desselben Teilnehmers beschränken;
3. für Auskünfte, die sich auf vorliegende oder auf erledigte Gesprächsanmeldungen beziehen und nicht durch Versähen im Betrieb veranlaßt sind, eine Gebühr von 1 Mark erheben;
4. sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und zur Verhütung von Mißbräuchen notwendige Bestimmungen treffen.

Die gewerbsmäßige Anmeldung von Fernsprechgesprächen durch Dritte ist verboten und gilt als mißbräuchliche Benutzung des Anschlusses (§ 28, II).

III. Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endigt mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienst erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 10 bis 12 Uhr nachts eingehen, auch noch auf den folgenden Tag bis zum Ablauf der Nachtzeit (§ 20, I). Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende und der Gerufene oder einer von ihnen zur Führung des Gesprächs nicht bereit sind.

Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll. Auch kann verlangt werden, daß eine Gesprächsanmeldung zu streichen ist, wenn sie innerhalb eines bestimmten, in die Gültigkeitsdauer fallenden Zeitraums zur Ausführung an der Reihe wäre. Von der Streichung wird der Teilnehmer nach Ablauf des Zeitraums von Amts wegen verständigt. Hierfür wird eine Gebühr von 1 Mark angerechnet. Ferner kann bei der Anmeldung eines Gesprächs verlangt werden, daß die Verbindung erst nach Ablauf der Nachtzeit (§ 20, I) hergestellt wird. Hiervon abgesehen, werden Gesprächsanmeldungen während bestimmter Zeiträume nicht zurückgestellt. Wird eine Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten. Ergibt sich, daß die Gebühr für ein eigentliches Ferngespräch niedriger ist, als die Gebühr für die auf nachträgliches Verlangen erfolgte Streichung, nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung oder Aenderung oder Aufhebung einer Befristung, so ist die Gebühr für die Streichung usw. nur in Höhe der Ferngesprächsgebühr zu entrichten.

IV. Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
2. dringende Pressegespräche,
3. dringende Gespräche,
4. nichtdringende Gespräche.

In jeder Gruppe werden die Verbindungen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Die Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr werden zugunsten der Ferngespräche unterbrochen. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

Dringende Staatsgespräche dürfen nur in reinen Staatsangelegenheiten und nur von Anschlüssen der Staatsbehörden angemeldet werden.

Dringende Pressegespräche dürfen zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros, ferner von öffentlichen Sprechstellen mit Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros gegen Vorzeigung eines im Benehmen mit der Telegraphenverwaltung ausgefertigten Ausweises während der Dienststunden der Vermittlungsstellen, an den Werktagen jedoch mit Ausnahme der Zeiten von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags geführt werden. Die Telegraphenverwaltung kann in jederzeit widerruflicher Weise für bestimmte, von ihr festzusetzende Verkehrsbeziehungen dringende Pressegespräche in weiterem Umfang als vorstehend angegeben zulassen, solange die Rücksicht auf den übrigen Verkehr es gestattet. Anschlüsse, von denen aus dringende Pressegespräche geführt werden sollen, sind der Vermittlungsstelle schriftlich zu bezeichnen; die Vermittlungsstelle prüft die Anträge nach näherer Weisung der Telegraphenverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Pressevertretung auf ihre Zulässigkeit und nimmt sie, wenn keine Anstände zu erheben sind, in ein für den Betrieb bestimmtes Verzeichnis auf. Die dringenden Pressegespräche dürfen, wie die Presstelegramme, nur zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmte politische, Handels- oder andere Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthalten; zu den zur Veröffentlichung vorliegenden Nachrichten können Erläuterungen für die Schriftleitung hinzugefügt werden. Als dringende Pressegespräche sind auch Nachrichten über sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen zugelassen, soweit sie der Jugend- und Volkspflege dienen. Nachrichten

über gewerbsmäßige und mit Totalijator- oder Bettbetrieb verbundene Sportveranstaltungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Für dringende Pressegespräche werden die gleichen Gebühren wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer erhoben. Die an den Werktagen während der Stunden von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros usw. geführten Gespräche genießen weder diese Gebührenvergünstigung noch den Vorrang nach Abs. 1 Ziffer 2, soweit nicht für bestimmte Verkehrsbeziehungen Ausnahmen zugelassen sind. Bei Mißbrauch kann dem Anschlussinhaber oder dem Inhaber des Ausweises zur Benutzung öffentlicher Sprechstellen die Befugnis zur Führung dringender Pressegespräche entzogen werden. Die übrigen Bestimmungen erläßt die Telegraphenverwaltung.

An Hauptanschlüssen, von denen aus dringende Staats- oder Pressegespräche angemeldet werden dürfen, werden Nebenanschlüsse für Dritte (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3) nicht herangeführt. Von Nebenanschlüssen aus dürfen dringende Staats- oder Pressegespräche nur geführt werden, wenn der Inhaber des Hauptanschlusses zur Anmeldung solcher Gespräche berechtigt ist.

V. Die Dauer eines Gesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Vermittlungsstelle den Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden hat, und zu dem diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet.

VI. Die Dauer eines Gesprächs darf stets bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten hinaus darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird.

Liegt aber eine Anmeldung für ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit (§ 8 ZGebG) unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als dringend angemeldet war oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird. Werden auf Grund gleichzeitiger Anmeldungen mehrere Gespräche zwischen denselben Teilnehmern in unmittelbarer Folge abgewickelt, so ist für die 6 Minuten überschreitende Gesprächsdauer in jedem Falle die Gebühr für dringende Gespräche zu entrichten. Über 15 Minuten dürfen derartige Gespräche nur ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird. Wird die Leitung beansprucht, so wird sie für das nächste, nach der Reihenfolge (IV) in Betracht kommende Gespräch eines anderen Teilnehmers freigemacht.

Die Dauer eines dringenden Staatsgesprächs darf stets bis zu 15 Minuten betragen.

VII. Die Bedingungen für die Benutzung der Leitungen nach dem Ausland und für die Benutzung der Sprechstellen in Börsengebäuden (Börsensprechstellen) setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 18. Der Vororts- und der Bezirksverkehr.

Vorortsverkehr oder Bezirksverkehr besteht zur Zeit im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht.

§ 19. Die Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, die Gespräche mit Voranmeldung, die Weitergabe kurzer Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen.

I. XP-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmeldenden die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15, I Abs. 1 Ziffer 1 und 2 herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Die verlangte Person darf nicht außerhalb des von der Telegraphenverwaltung für die Herbeirufung festgesetzten Bezirks wohnen.
2. In der Gesprächsanmeldung muß die verlangte Person entweder mit ihrem Namen oder mit ihrer Berufsstellung oder in anderer geeigneter Weise so genau bezeichnet werden, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann. Es können bis zu drei Per-

sonen angegeben werden; dann wird bei Abwesenheit oder Verhinderung der zunächst gewünschten Person der Reihe nach die an zweiter oder dritter Stelle angegebene Person herbeizurufen. Ist eine Anmeldung von vornherein befristet, so wird der Herbeizurufende hiervon von Amts wegen ohne Erhebung einer besonderen Gebühr verständigt. Wird dagegen eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen oder befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so wird der Herbeizurufende hiervon ebenfalls von Amts wegen, jedoch gegen Erhebung der besonderen Gebühr nach Ziffer 4 verständigt.

3. Hat sich die verlangte Person gemeldet, so wird die Ursprungsanstalt davon verständigt. Diese stellt die Gesprächsverbindung her, wenn sie nach ihrer Anmeldezeit am Ursprungsort an der Reihe ist. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die verlangte ist. Kann das Gespräch nicht zustande kommen, z. B. weil der Herbeizurufende außerhalb des dafür festgesetzten Bezirks wohnt, weil er nicht angetroffen wird, weil er verhindert ist oder es ablehnt, das Gespräch zu führen, so wird dies der Ursprungsanstalt zur Verständigung des Anrufenden von Amts wegen mitgeteilt.
4. Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person und für die nach Ziffer 3 zu erstattende Rückmeldung beträgt 4 Mark. Sind in der Gesprächsanmeldung mehrere Personen angegeben, so wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 2 Mark erhoben. Der gleiche Betrag ist im Fernverkehr für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden (Ziffer 2) zu entrichten.
5. Es werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet,
 - a) die XP- und die Gesprächsgebühr, wenn die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort oder die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden unterblieben ist, wenn das Gespräch infolge einer Leitungsstörung nicht zustande kommt oder wenn die Gesprächsanmeldung vor ihrer Weitergabe zurückgezogen wird,
 - b) die Gesprächsgebühr, wenn das Gespräch aus den in Ziffer 3 angegebenen Gründen nicht zustande kommt. In diesem Falle wird auch eine Vergütung nach § 25, I Abs. 1 Ziffer 2 nicht angerechnet.

II. V-Gespräche.

1. Ferngespräche, bei denen der Name der Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, der anzurufenden Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Anmeldungen auf Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden als V-Gespräch behandelt.
2. Die Bestimmungen unter I Ziffer 2 bis 5 finden auf V-Gespräche sinngemäß Anwendung.

III. N-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N-Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll, die in dem von der Telegraphenverwaltung dafür festgesetzten Bezirk wohnen. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet.
2. Durch ein N-Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.
3. Bei N-Gesprächen wird neben der bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühr für die Entgegennahme und Weitergabe der Nachricht eine Gebühr von 4 Mark erhoben. Sind Nachrichten an mehrere Personen weiterzugeben, so ist für jede weitere Person ein Zuschlag von 2 Mark zu entrichten.

4. Die Postagenten usw. haften nicht für einen Schaden, der durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Weitergabe der Nachrichten entsteht.
5. Es werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet:
 - a) die Gesprächs- und die N-Gebühr, wenn das Gespräch nicht zustande kommt oder wenn die Weitergabe der Nachrichten durch ein dem Postagenten usw. zur Last fallendes Verschulden unterblieben ist,
 - b) die N-Gebühr, wenn die Person, an welche die Nachricht weitergegeben werden soll, außerhalb des dafür festgesetzten Bezirks wohnt.

§ 20. Die Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit und die Monatsgespräche.

- I. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.
- II. Während der Nachtzeit sind Ortsgespräche und Ferngespräche, abgesehen von den den Monatsgesprächen (III) vorbehaltenen Zeiten, unter denselben Bedingungen zulässig wie am Tage.
- III. Die Monatsgespräche.
 1. Täglich zu derselben im voraus vereinbarten Nachtzeit zwischen denselben Teilnehmerprechstellen auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer auszuführende Ferngesprächsverbindungen, die mindestens für einen vollen Kalendermonat bestellt werden, sind Monatsgespräche. Sie dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Teilnehmer betreffen.
 2. Die Monatsgespräche sind schriftlich bei der Vermittlungsstelle zu beantragen. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt, soweit die bestehenden Vereinbarungen es zulassen. Die Mindestdauer des einzelnen Gesprächs beträgt 3, die Höchstdauer 12 Minuten. Die Telegraphenverwaltung kann jede Fernleitung zwischen je zwei Monatsgesprächen 10 Minuten lang für Einzelferngespräche freihalten.
 3. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller und von der Telegraphenverwaltung mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter.
 4. Für Monatsgespräche wird die Hälfte der Gebühren für gleich lange nichtdringende Einzelferngespräche erhoben. Der Monatsbetrag wird nach einer mittleren Monatsdauer von 30 Tagen berechnet und ist im voraus fällig. Für Monatsgespräche, die nicht am Ersten eines Kalendermonats beginnen, wird bis dahin für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erhoben.
 5. Gebühren für nichtbenutzte oder nicht vollausgenutzte Gesprächsverbindungen werden nicht erstattet; der bei einem Gespräch nicht ausgenutzte Zeitraum darf auf ein späteres Gespräch nicht übertragen werden. Doch wird dem Teilnehmer, wenn die Nichtausnutzung durch eine Störung des Betriebs verursacht ist, wenn möglich in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist das Gespräch aus Gründen, die keinem der beiden Teilnehmer zur Last fallen, überhaupt nicht zustande gekommen und hat ein Ausgleich nicht stattfinden können, so wird auf Antrag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erstattet.

§ 21. Die Dauerverbindungen während der Dienstpausen der Vermittlungsstellen.

- I. Orts- und Ferngesprächsverbindungen, die es einem Teilnehmer ermöglichen, mit einem anderen Teilnehmer desselben oder eines anderen Ortsnetzes oder mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes auch während der Dienstpausen der beteiligten Vermittlungsstellen im Verkehr zu treten, sind Dauerverbindungen. Sie können für einzelne Dienstpausen (Einzeldauerverbindungen) oder für einen vollen Kalendermonat (Monatsdauerverbindungen) bestellt werden; sie werden nur zugelassen, wenn die nötigen Leitungen vorhanden sind und dienstliche Rücksichten oder technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmerprechstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst abhält.

II. Einzeldauerverbindungen können durch Fernsprecher, Monatsdauerverbindungen müssen schriftlich bei der Vermittlungsstelle beantragt werden. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt; Dauerverbindungen, die im öffentlichen Wohle liegen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bestehenden Dauerverbindungen.

III. Die Vereinbarung über Monatsdauerverbindungen kann vom Antragsteller mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter. Die Telegraphenverwaltung kann die Vereinbarung im Bedarfsfall aus Betriebs- oder anderen Gründen jederzeit widerrufen.

IV. Die Gebühr beträgt:

1. bei Einzeldauerverbindungen,

- a) wenn zwei Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede Dienstpauze der Vermittlungsstelle 2 Mark,
 - b) wenn eine Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden wird, außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Neben- gebühren für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 1 " "
 - c) wenn zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 1 " "
- und außerdem für jeden zusammenhängenden Zeitraum, in dem die unmittelbare Verbindung besteht, das Dreifache der bestimmungsmäßigen Gebühr für ein nichtdringendes Dreiminutengespräch;

2. bei Monatsdauerverbindungen

das Dreißigfache der bei Einzeldauerverbindungen für einen Werktag anzusehenden Gebühren.

Der Monatsbetrag ist im voraus fällig.

Für die Dauerverbindungsgebühren haftet der Antragsteller.

V. Für nachweisbar nicht ausgeführte Dauerverbindungen werden die darauf entfallenden Gebühren auf Antrag erstattet. Wird eine Monatsdauerverbindung von der Telegraphenverwaltung vorzeitig widerrufen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags von Amts wegen zurückgezahlt. Bei vorzeitiger Aufhebung, Sperre, Entziehung oder zeitweiliger Nichtbenutzung einer der in die Dauerverbindung einbezogenen Teilnehmersprechstellen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 22. Der Unfallmeldedienst.

I. Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken,

1. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
2. geistlichen Beistand für Schwerkranken herbeizuholen;
3. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
5. bei Verbrechen und Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
6. Die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II. Der Unfallmeldedienst wird in Orten mit Vermittlungsstellen oder öffentlichen Sprechstellen für den Verkehr zwischen diesen Orten auf Kosten der Telegraphenverwaltung eingerichtet, wenn die ört-

lichen Verhältnisse es gestatten und eine geeignete Person für die Wahrnehmung dieses Dienstes zur Verfügung steht. Wo Unfallmelbedienst besteht (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekanntenen Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmelbedienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsanfässige Person herbeigeholt wird.

Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmerprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Telegraphenverwaltung benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnlich abgeschiedene Lage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht, und wenn die Anschlüsse erforderlichenfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfang von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Behörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.), auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen werden.

III. 1. Für jede in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 10 Mark erhoben, wenn bei der Aufgabe der Unfallmeldung mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist, doch bleiben hierbei gemeindliche öffentliche Sprechstellen wegen ihrer Pflicht zur unentgeltlichen Wahrnehmung des Unfallmelbedienstes (§ 15, II Abs. 1 Ziffer 2) außer Betracht. Hilfsstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

2. Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmelbedienst nach II Abs. 2 wird eine Gebühr von jährlich 60 Mark erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen.

IV. Die Unfallmeldegebühr wird auf Antrag erstattet, wenn die Unfallmeldung durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht zustande gekommen ist oder infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

V. Die mit der Wahrnehmung des Unfallmelbedienstes betrauten Personen haften nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Unfallmeldung nicht zustande kommt oder ihren Zweck verfehlt.

VI. Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unfallmeldestellen wird nach den Strafgesetzen verfolgt; außerdem ist die Telegraphenverwaltung in solchen Fällen berechtigt, Teilnehmerprechstellen vom Unfallmelbedienst auszuschließen oder unter Umständen die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

VII. In Ortsnetzen, in denen nicht ununterbrochener Dienst für den allgemeinen Verkehr besteht, kann Anträgen auf Einrichtung des Unfallmelbedienstes während der Dienstpauzen für den Verkehr der Teilnehmer untereinander stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten. Für diesen Verkehr wird die besondere Unfallmeldegebühr nach III nicht erhoben, dagegen ist sie für Unfallmeldungen nach auswärts zu entrichten.

§ 23. Die Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit durch Fernsprecher.

I. Die Teilnehmerprechstellen dürfen zur Aufgabe von Telegrammen bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Stelle benutzt werden. Ausnahmungsweise kann die Telegraphenverwaltung zulassen, daß Telegramme bei der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes durch Fernsprecher aufgegeben werden.

II. Die Gebühr für die Niederschrift eines jeden durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms und für die Stundung der Telegraphengebühren beträgt 10 Pfennig für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Telegraphengebühren erhoben.

III. Auf schriftlichen Antrag der Teilnehmer wird ihnen der Inhalt der an sie gerichteten Telegramme durch Fernsprecher übermittelt. Dies gilt als Zustellung. Die Ausfertigungen der zugesprochenen Telegramme werden den Empfängern nicht durch besonderen Boten, sondern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Beides geschieht unentgeltlich. Die Telegraphenverwaltung kann aus Betriebsrücksichten besondere Zusätze für die Anschriften der zuzusprechenden Telegramme vorschreiben.

IV. Auf Antrag können die Wettervorhersage und die Tageszeit durch Fernsprecher übermittelt werden.

Die Gebühr beträgt:

1. für die Übermittlung der Wettervorhersage
 - bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . . 20 Mark,
 - bei Einzelanfrage 1 " ;
2. für die Übermittlung der Tageszeit
 - bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . . 10 " ,
 - bei Einzelanfrage soviel als die Gebühr für ein Ortsgespräch.

§ 24. Die Nebentelegraphen und die besonderen Telegraphen.

I. Die Nebentelegraphen.

1. Telegraphenanlagen für Hughes-, Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Telegraphenanstalt verbinden, sind Nebentelegraphen. Auf welche Entfernungen sie zugelassen und an welche Telegraphenanstalt sie angeschlossen und mit welchen Apparaten sie betrieben werden, bestimmt die Telegraphenverwaltung. Die Nebentelegraphen dienen zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen; ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen ist nicht zulässig.

2. Die Nebentelegraphen werden auf Antrag von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten, jedoch hat der Antragsteller für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Es dürfen nur Ferndruckerapparate einer Bauart benutzt werden, die von der Telegraphenverwaltung zugelassen ist. Die Kosten der für die gesamte Nebentelegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Inhaber des Nebentelegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei seiner Betriebsstelle zu sorgen.

3. An Gebühren werden erhoben:

- a) einmalig für die Einrichtung jeder Betriebsstelle, auch bei Einzelleitungsbetrieb, die Sätze nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 3a und 8. Diese Gebühren sind auch für die Betriebsstelle bei der Telegraphenanstalt zu entrichten,
- b) jährlich
 - für jeden Hughesapparat 6000 Mark,
 - für jeden Morseapparat 600 " ,
 - für jeden Ferndruckerapparat 500 " ,
 - für jede vollen oder angefangenen 100 Meter der nach der Luftlinie gemessenen Einfach- oder Doppelleitung 36 " ,
- c) für die Aufnahme eines jeden mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramms durch die Telegraphenanstalt und für die Stundung der Telegraphengebühren 10 Pfennig für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren erhoben. Angekommene Telegramme werden mittels des Nebentelegraphen zugestellt; die Aus-

fertigungen dieser Telegrame werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Beides geschieht unentgeltlich.

4. Die Bestimmungen in §§ 3, 8, I, II und V A, 10, II und III, 12, I bis IV, 13, 23, IV, 25, 26, 27, I bis III und V bis VII, 28 und 29 finden auf die Nebentelegraphen sinngemäß Anwendung.
II. Die besonderen Telegraphen.

1. Mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb sowie mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Wohn- oder Geschäftsräume derselben Person oder mehrerer Personen unmittelbar miteinander verbinden und auf Antrag von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung in ihrer Gesamtheit hergestellt und instandgehalten werden, sind besondere Telegraphen. Sie werden nur hergestellt, wenn der Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung ablehnen, wenn die Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen sich befinden, in der Luftlinie mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind. Besondere Telegraphen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten. Auch darf die Benutzung von besonderen Telegraphen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

2. Inhaber eines besonderen Telegraphen ist der Antragsteller. Soweit für einen besonderen Telegraphen die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Er hat auch für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Die Kosten der für die gesamte besondere Telegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Inhaber des besonderen Telegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei den Betriebsstellen zu sorgen.

3. Bei besonderen Telegraphen werden erhoben:

a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Bei seiner Berechnung wird die Summe der Entfernungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen zugrunde gelegt. Die Höhe des Zuschusses bemißt sich nach der Entfernung zwischen den am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen. Er beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter der Leitung des besonderen Telegraphen bei einer Entfernung

| | |
|---|-----------|
| bis zu 5 Kilometer einschließlich | 600 Mark, |
| von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich | 900 " |
| von mehr als 15 bis 50 Kilometer einschließlich | 1500 " |
| von mehr als 50 Kilometer | 3000 " |

Für die Berechnung der nach Abs. 1 festzustellenden Entfernungen gilt folgendes:

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen findet das Tarquadratverfahren sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch eine Entfernung von 25 Kilometer angesetzt. Der Berechnung nach dem Tarquadratverfahren werden die Tarquadrate der Orte zugrunde gelegt, in denen die Betriebsstellen des besonderen Telegraphen liegen,

b) für den Ausfall an Telegraphen- und Fernspreckgebühren ein jährlicher Pauschbetrag für die Gesamtheit jedes besonderen Telegraphen. Er beträgt bei einer Entfernung

| | |
|--|------------|
| von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich | 1800 Mark, |
| von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich | 9000 " |
| von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich | 45000 " |
| von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschließlich | 84000 " |

Maßgebend ist die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen

stellen
Mindest
Die Te
eines S
zwingen
wird d
fehlt,
verwal
findet
13, 25
Anwei
§ 25.

sich befinden. Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen findet das Tarquadratverfahren sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch der Pauschbetrag nach dem Satze für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn die in Betracht kommenden Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 Kilometer voneinander entfernt sind,

e) neben den Kostenzuschüssen und Pauschbeträgen nach a und b bei besonderen Telegraphen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb die in I Ziffer 3 unter a und b angegebenen Gebühren,

bei besonderen Telegraphen für Fernsprechtbetrieb die im § 9 angegebenen einmaligen und die im § 5 III A angegebenen jährlichen Gebühren, wobei alle Betriebsstellen der besonderen Telegraphen den Nebenstellen gleichgeachtet und die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter a gemessen werden.

4. Die besonderen Telegraphen, durch die mehr als 25 Kilometer voneinander entfernte Betriebsstellen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf. Die Telegraphenverwaltung ist jedoch berechtigt, solche besonderen Telegraphen schon vorher zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jedes Vierteljahr, das an der Mindestdauer fehlt, ein Zwanzigstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Telegraphenverwaltung verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

5. Die Bestimmungen in §§ 7, I, II und V A, 8, I, II und V A, 10, II und III, 12, I bis IV, 13, 25, 26, 27, I bis III und V bis VII, 28 und 29 finden auf die besonderen Telegraphen sinngemäß Anwendung.

§ 25. Die Fälligkeit und die Zahlung der Gebühren, Erstattungsanträge und Nachforschungen.

- I. Soweit die Gebühren nicht vierteljährlich im voraus fällig sind (§ 9 ZGebG), gilt folgendes:
1. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig. Läßt sich der Steuerzuschlag (§ 31, II) noch nicht endgültig feststellen, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Vorschüsse in Höhe der Gebühren einschließlich des im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Steuerzuschlags zu erheben.
 2. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist; die Telegraphenverwaltung kann verlangen, daß Sicherheit geleistet wird. Bei Ortsgesprächsverbindungen (§ 16) gilt die Leistung der Telegraphenverwaltung als ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden ist und diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat (siehe jedoch § 16, II). Bei Ferngesprächsverbindungen (§ 17) gilt die Leistung der Telegraphenverwaltung erst dann als ausgeführt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen — des Anrufenden und des Angerufenen — oder eine an diese Hauptstellen angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet haben. Von diesem Zeitpunkt an ist eine Zurückziehung der Gesprächsanmeldung (§ 17, III) nicht mehr zulässig. Lehnt es einer der Beteiligten ab, in ein Gespräch einzutreten, so wird die Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben. Kommt ein Ferngespräch deshalb nicht zustande, weil der Anruf des Anters am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, so wird als Vergütung für die Inanspruchnahme

der Fernleitung und für nutzlose Betriebsarbeit ein Fünftel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben; bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 15 Kilometer wird diese Vergütung nicht berechnet.

Wird ein Anschluß im Laufe eines Kalendervierteljahrs in Betrieb genommen, so ist die Gebühr für die Zeit bis zum Ende des Kalendervierteljahrs am Tage der Übergabe des Anschlusses fällig; der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren in Ansatz gebracht.

II. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Benutzung des Anschlusses und der damit verbundenen Nebenschlüsse und sonstigen Einrichtungen zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme. Der Teilnehmer hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten, vorbehaltlich seines Rechts auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit. Sind mehrere Personen Inhaber eines gemeinsamen Hauptanschlusses (§ 11), so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

III. Für einen Antrag auf Erstattung von Fernspreckgebühren ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten, wenn sich der Antrag als unbegründet erweist.

Die Kosten umfangreicher Nachforschungen, die nicht von der Telegraphenverwaltung verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Die voraussichtliche Höhe wird ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntgegeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 26. Die Ermäßigung und der Nachlaß der Gebühren.

Für die Dauer der Schließung eines Anschlusses nach § 28, I werden die laufenden Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn der Anschluß länger als 14 Tage ununterbrochen vollständig außer Betrieb war. Das gleiche gilt, wenn ein Anschluß ohne Verschulden des Inhabers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden ist und die Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage dauernd bestanden hat.

§ 27. Die Dauer der Teilnehmerchaft.

I. Der Teilnehmer und die Telegraphenverwaltung können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Die Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Kalendervierteljahrs zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gekündigt werden soll. Sie kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Einrichtungen erstrecken. Wird eine Kündigung vor Aufhebung der Einrichtungen zurückgezogen, so hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 Mark, für nutzlose Verwaltungsarbeit zu erstatten.

II. Die Kündigung eines Hauptanschlusses umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Wird ein Hauptanschluß aufgehoben, so erlischt das Recht zur Benutzung der Nebenschlüsse.

III. Erhöhen sich durch Verlegungen (§ 13, I), Umwandlungen (§ 13, II) oder Auswechslungen (§ 13, III) die laufenden Gesamtgebühren der zu verändernden Anlagen innerhalb eines Kalendervierteljahrs, so werden die neuen Gebühren unter Anrechnung der für das Kalendervierteljahr bereits gezahlten Beträge vom Tage der Verlegung, Umwandlung oder Auswechslung an erhoben. Verringern sich die Gesamtgebühren, so werden die für das Kalendervierteljahr gezahlten Mehrbeträge nicht erstattet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn an einer Umwandlung verschiedene Anschlußinhaber beteiligt sind. In diesem Falle wird ein für das Kalendervierteljahr zu zahlender Mehrbetrag an Gesamtgebühren von dem Hauptanschlußinhaber erhoben, der nach Ablauf des Kalendervierteljahrs für die Gebühren haftet (§ 25, II). Im übrigen bleibt es den beteiligten Anschlußinhabern überlassen, sich wegen der Gebührenunterschiede auseinanderzusetzen.

Ändert sich durch eine Verlegung der Vermittlungsstelle die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Beginn des nächsten Kalender- vierteljahrs an, im Falle einer Verringerung vom Tage der Verlegung an erhoben.

IV. Bei den privaten Nebenschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs gezahlt werden, in dem der Neben- anschluß aufgehoben wird.

V. Wird ein rechtzeitig gekündigter Anschluß mit Genehmigung der Telegraphenverwaltung kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt, so werden die laufenden Gebühren anteilmäßig für die Zeit der weiteren Überlassung des Anschlusses erhoben.

VI. Die Telegraphenverwaltung kann die Verpflichteten beim Todesfall des Anschlußinhabers, bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen andern Ort, bei der Aufgabe des Geschäfts oder des Berufs oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag unter Verzicht auf Ein- haltung der Kündigungsfrist (I) aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen. Doch erstreckt sich auch in diesem Falle die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühren bis zum Ende des Kalendervierteljahrs.

VII. Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Die Einrichtungsgebühr und der einmalige Fernsprechbeitrag werden nicht erhoben. Die laufenden Gebühren sind für die Dauer der Benutzung anteilmäßig zu entrichten.

§ 28. Die Einstellung des Betriebs, die Sperre und Entziehung der Anschlüsse.

I. Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, den Fernsprechbetrieb zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten einzustellen. Auch kann sie aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen anordnen.

II. Die Telegraphenverwaltung kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben,

1. wenn der Teilnehmer trotz Mahnung mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt,
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird (ungebührliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegen die Beamten der Vermittlungsstelle, Verübung groben Unfugs, Zuwiderhandlung gegen eine durch die Fernsprechordnung oder die „Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse“ erlassene Vorschrift, Reinigung der Apparate durch Unternehmer, die sich gewerbsmäßig damit befassen, usw.),

3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert werden (Einschaltung selbst be- schaffter Apparate, Anbringung von Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der Telegraphen- verwaltung usw.),

4. wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer oder unter schuldhaftem Verhalten desselben durch Dritte vorsätzlich beschädigt werden.*

Die Sperre oder Entziehung des Anschlusses befreit den Teilnehmer weder von der Haftung nach § 29, I noch von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Teilnehmerverhältnisses.

III. Als Gebühren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter II sowie des § 9 Abs. 2 FGebG gelten alle Beträge, die an die Telegraphenverwaltung auf Grund des FGebG, der FD sowie der Ausführungsbestimmungen zum FGebG und zur FD geschuldet werden. Ausgenommen sind Zahlungen, die nach den Bestimmungen über die Haftpflicht des Teilnehmers (§ 29, I) zu leisten sind.

§ 29. Die Haftpflicht.

I. Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen ent- stehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.

Der Teilnehmer hat der Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlussleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhang mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf Verlust oder Beschädigung von Nebenschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen sind, für die Anschlussleitungen dieser Nebenschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen; die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.

Störungen und Beschädigungen des Anschlusses und seines Zubehörs sind der Vermittlungsstelle unverzüglich zu melden.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte „Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanhänge“ beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.

Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen und wenn dadurch Einrichtungen der Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

II. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für Schäden, die entstehen

1. durch Einstellung des Betriebs oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 28, I),
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse (§ 28, II),
3. durch Betriebsstörungen,
4. durch Änderungen von Rufnummern (§ 12, V),
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch (§ 14),
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Herstellung von Gesprächsverbindungen (§§ 16, 17, 18, 20 und 21),
7. durch Versehen bei der Vorbereitung der XP- und V-Gespräche (§ 19, I und II), bei der Weitergabe kurzer Nachrichten (§ 19, III), bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes (§ 22) und bei der Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit (§§ 23 und 24),
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

§ 30. Der einmalige Fernsprechbeitrag.

I. Zahlungspflicht. Der Inhaber des Hauptanschlusses hat neben dem Beitrag für seinen Hauptanschluß auch die Beiträge für die damit verbundenen Nebenanschlüsse zu leisten.

II. Fälligkeit. Neue Anschlüsse werden erst hergestellt, wenn der Beitrag oder die erste Teilzahlung eingegangen ist. Der Beitrag ist, wenn der Teilnehmer ihn nicht in einer Summe zahlen will, in vierteljährlichen, am Ersten eines jeden Kalendervierteljahrs fälligen Teilzahlungen zu entrichten. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Zahlung auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Die niedrigste Teilzahlung ist 100 Mark für einen Hauptanschluß und 50 Mark für einen Nebenanschluß.

III. Empfangsschein. Sobald der Beitrag voll eingezahlt ist, wird dem Teilnehmer ein Empfangsschein erteilt. Der Empfangsschein gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

IV. Verfahren gegen säumige Zahler. Bleibt ein Anschlußinhaber trotz Mahnung mit einer Teilzahlung im Rückstand, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, die Bestimmungen des § 28, II anzuwenden.

V. Aufrechnung. Hat ein Dritter den Beitrag für den Teilnehmer eingezahlt, so werden Schulden des Teilnehmers gegen den Beitrag nebst Zinsen nicht aufgerechnet. Das gleiche gilt für Teilbeträge des Beitrags, die ein Dritter für den Teilnehmer eingezahlt hat.

VI. Zinsen. Die Zinsen werden dem Empfangsberechtigten am Schlusse des Rechnungsjahrs gezahlt. Die Zinszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beitrag zurückgezahlt wird.

VII. Rückzahlung. Der Beitrag wird nach Ablauf des Teilnehmerverhältnisses gegen Empfangsbestätigung zurückgezahlt. Wird ein Anschluß auf Antrag des Inhabers im Laufe eines Kalendervierteljahres aufgehoben, so kann der Beitrag auf Wunsch schon vor Ablauf des Kalendervierteljahres zurückgezahlt werden. Die Rückgabe des von der Telegraphenverwaltung ausgestellten Empfangsscheins ist nicht erforderlich.

VIII. Auf die Ansprüche des Teilnehmers auf Verzinsung und Rückzahlung des Beitrags finden, soweit im Fernsprechgebühren-Gesetz und in der Fernsprechordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung.

IX. Höhe des Beitrages. Für jeden Hauptanschluß sind 1000 Mark, für jeden Nebenanschluß 200 Mark einzuzahlen.

§ 31. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Soweit vorstehend oder durch das Fernsprechgebühren-Gesetz nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für Fernsprecheinrichtungen und für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen von der Telegraphenverwaltung festgesetzt. Die von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Bestimmungen werden in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

II. Zu den Gebührensätzen und sonstigen Beträgen, die in dieser Fernsprechordnung und in den von der Telegraphenverwaltung nach I erlassenen Bestimmungen festgesetzt sind, wird, abgesehen vom einmaligen Fernsprechbeitrag, bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 4900 v H erhoben. Maßgebend für die Höhe des Teuerungszuschlags ist jeweils der Tag, an dem eine Leistung der Telegraphenverwaltung voll ausgeführt ist, auch wenn der Antrag vor einer Erhöhung des Teuerungszuschlags gestellt worden ist.

III. Diese Fernsprechordnung tritt am 15. Januar 1923 in Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren durch diese Fernsprechordnung erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. Februar 1923 ab. Gleichzeitig treten die Fernsprechordnung vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 135) und die Verordnungen zur Änderung der Fernsprechordnung vom 6. Juni 1922 Punkt 1 und vom 9. Dezember 1922 außer Kraft.

IV. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren und sonstige Beträge durch diese Fernsprechordnung und die von der Telegraphenverwaltung nach I erlassenen Bestimmungen erhöht werden, auf den 30. Januar 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen.

Danzig, den 9. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.
Schulz.